

Stadt Rothenfels, Hauptstraße 34, 97851 Rothenfels

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren gemäß Art. 36 ff. des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und § 68 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Staatsstraße St 2315, Ortsumgehung Hafenlohr, Neubau von Abschnitt 350, Station 0,814 bis Abschnitt 400, Station 0,998, Bau-km 0-200 bis Bau-km 1+340 mit integrierter Hochwasserschutzmaßnahme

Für das oben genannte Bauvorhaben liegt der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 27.02.2020, Nr. 32-4354.3-1-8, mit Rechtsbehelfsbelehrung und mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen zur allgemeinen Einsicht aus

bei

Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Petzoltstraße 21, 97828 Marktheidenfeld, 1. OG, Zimmer Nr. 9

in der Zeit (von - bis)

16.03.2020 bis 30.03.2020

während der Dienststunden (von - bis)

Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag und Dienstag 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Donnerstag von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg eingesehen werden.

Außerdem können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen auch auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken abgerufen werden (www.regierung.unterfranken.bayern.de → Planung + Bau → Aktuelle straßenrechtliche Planfeststellungsverfahren → Neubau der Ortsumgehung Hafenlohr mit integrierter Hochwasserschutzmaßnahme, Staatsstraße St 2315. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Maßgeblich ist allein der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabensträger, den Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, sowie denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, individuell mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber allen anderen Betroffenen als zugestellt (Art. 36, 38 BayStrWG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Rothenfels, 5.03.2020
(Ort, Datum)

Stadt Rothenfels.....
(Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft)

.....
(Unterschrift)